

Landwirtschaft und Wald (lawa) Biodiversität und Natürliche Ressourcen

Centralstrasse 33 Postfach 6210 Sursee Telefon 041 349 74 00 lawa@lu.ch www.lawa.lu.ch

# Präzisierungen Gewässerschutzkontrolle Kanton Luzern

Im Folgenden sind Präzisierungen und Abweichungen zu den Anforderungen gemäss Acontrol Rubrik 20 – Gewässerschutz aufgeführt. Die Fristen sind Richtgrössen, welche durch die Kontrollstelle angepasst werden können und durch den Betriebsleiter einzuhalten sind. Änderungen zur früheren Version sind gelb hinterlegt.

## Fristerstreckung:

Eine Fristerstreckung vor Ablauf des festgelegten Termins ist ohne Kostenfolge möglich. Wobei eine Fristerstreckung über 12 Monate nur durch lawa bewilligt werden kann. Eine Fristerstreckung nach Ablauf des festgelegten Termins hat eine Kürzung von Fr. 200.-, je nicht behobene Nichtkonformität, zur Folge.

#### Mahnung:

Jede nicht bestätigte Behebung einer nicht konformen Situation wird gemahnt und hat eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- zur Folge. Für noch nicht behobene Nichtkonformitäten kann eine kostenpflichtige Fristerstreckung ersucht werden. Bereinigte Situationen sind spätestens 10 Tagen nach Erhalt der Mahnung, inkl. Dokumentation, der Kontrollstelle zu melden, sonst wird eine kostenpflichtige Kontrolle vor Ort ausgelöst.

In begründeten Fällen kann durch die Kontrollstelle in der Sömmerung eine Frist bis zum übernächsten Auftrieb gewährt werden.

### 1.1 Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes

- 1. Güllebehälter: kein sichtbarer Mangel
  - Es sind nur Risse zu beanstanden, wenn sichtbar Gülle/Mistwasser austritt oder ausgetreten ist. Risse mit Kalkschleier und krustenartige Kalkablagerungen sind nicht zu beanstanden.
  - Frist 12 Monate
- 2. Mistlagerung: kein sichtbarer Mangel
  - Auf Sömmerungsbetrieben mit erschwerter Zufahrt, kann die Mistplatte auch aus Holz erstellt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass kein Mistsaft austritt.
  - Frist 1 Monat

- 3. Mist wird zwischengelagert
  - Das Kompostieren von Mist ist grundsätzlich erlaubt, dabei sind die Anforderungen der Feldrandkompostierung zu erfüllen, wobei das Wenden des Kompostes regelmässig und mit einem entsprechenden Kompostwender zu erfolgen hat.
  - Die maximale Lagerdauer beträgt 6 Wochen (abgedeckt), Standort alternierend.
  - Frist 1 Monat
- 4. Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof: Keine sichtbaren Mängel
  - Anlagen: Kleine Risse im Beton werden toleriert, sofern kein Saftaustritt erkennbar ist.
  - Anlagen: Entwässerung hat in aktives Hofdüngerlager oder Auffangbecken zu erfolgen
  - Siloballen: Grundsätzlich können Siloballen auf dichten oder befestigten Plätzen oder auf der düngbaren Betriebsfläche gelagert werden.
  - Siloballen: Bei nicht dichten Siloballen darf der Saft nicht in Schächte (Kanalisation, Vorfluter) oder direkt ins Gewässer gelangen.
  - Frist 1 Monat (Ballen); Frist 12 Monate (Anlagen)
- 5. Laufhof: Keine Mängel sichtbar

Permanent zugänglicher Laufhof für Rinder, Schweine und Kälberiglu

- Boden ist dicht und Laufhof entwässert in aktive Güllegrube.
- Gleiche Anforderung gilt auch für den Standort der Kälberiglus
- Bei Neubauten von Geflügelställen entwässert der Schlechtwetterauslauf in aktive Güllegrube.

Nicht Permanent zugänglichen Laufhof für Rinder und Schweine und übrige Laufhöfen

- Boden ist befestigt, Entwässerung erfolgt breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder in Güllebehälter; Kein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen möglich.
- Anforderung gilt auch für Pferde, Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas wenn der Laufhof permanent zugänglich ist.
- Frist 6 Monate
- 6. Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof: Keine Mängel sichtbar
  - Betrifft nicht Pflanzenschutzmittel.
  - Umschlagplatz für Hofdünger: Falls Bodenoberfläche dicht, dann hat Entwässerung in Güllegrube oder über Schulter zu erfolgen, ansonsten darf keine Möglichkeit bestehen, dass Nährstoffe in Schächte gelangen.
  - Umschlagplatz für Siloballen, mineralische oder organische Handelsdünger: Keine generellen Anforderungen.

- Waschplatz für Maschinen (ohne PSM) auf düngbarer Betriebsfläche und auf dichtem Platz mit Entwässerung in Güllegrube oder über Schulter. Eine Schieberung, welche erlaubt auf einem dichten Platz beim Einlaufschacht zwischen Güllelager und Vorfluter zu wechseln ist zulässig.
- Frist 6 Monate

# 1.2 Gewässerschutz PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten

- 1. Lagerung PSM: Keine Mängel sichtbar
  - Frist 1 Monat
- 2. Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar
  - Frist 1 Monat
- 3. Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar
  - Platz ist immer dicht.
  - Entwässerte Fläche umfasst mindestens den Bedarf des grösseren Gerätes (Traktor oder Spritze) und einen zusätzlichen Arbeitsbereich von 1 Meter.
  - Entwässerung in aktives Güllelager, welches in Betrieb ist, oder in Sammeltank entwässert.
  - Entwässerung in stillgelegte Güllegrube, falls eine Dichtigkeitsprüfung durch Befülltest (Geometer der Gemeinde) vorliegt, welche nicht älter als 10 Jahre ist.
  - Ein mobiler Befüll- und/oder Waschplatz (dichte Blache, Auffangwanne) mit angehobenem Rand/Randbordüren (mindestens 15 cm) oder eine dem Gerät angepasste Auffangwanne ist im Obst- und Wein- und Beerenanbau bei Kleinparzellen und kleinen Spritzgeräten zulässig.
  - Frist 12 Monate
- 4. Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl, AdBlue (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l)
  - Bei stationären Dieseltank, welche befüllt werden, ist eine Auffangwanne mit einem Fassungsvolumen von 100% der Tankmenge erforderlich.
  - Frist 1 Monat
- 5. Betankungsplatz (stationäre Anlagen): Keine Mängel sichtbar
  - Platz ist immer dicht.
  - Benötigte Platzgrösse beträgt grundsätzlich Radius der Schlauchlänge, zur Bemessung der gedeckten Fläche unter Vordächern, ist pro Meter Dachhöhe, (beim tiefsten Punkt des Vordaches) ¼ Meter (25cm) zur Vordachkante abzuziehen. Die Fläche innerhalb dieser Linie gilt als überdacht. Bis zu dieser Linie darf auch nur der Schlauch reichen.
  - Ein nicht überdachter Platz entwässert grundsätzlich in eine aktive Güllegrube, mit folgender Ausnahme.

- Falls ein Betankungsplatz, welcher nicht überdacht und nicht grösser als 30 m² ist, in die Schmutzwasserkanalisation entwässert, muss dieser mit einem Schlammfang und einem Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss (MAS) und einer Mindestgrösse NW 100 ausgestattet werden. (Abscheidewirkung im Auslauf max. gesamte Kohlenwasserstoffe 20 mg/l).
- Bei neu angelegten überdachten Betankungsplätzen erfolgt die Entwässerung in einen Sammelschacht (abflusslose Grube) oder über einen Schlammsammler und selbstschliessenden Ölabscheider in die Kanalisation.
- Falls weder organisatorische noch bauliche Möglichkeiten bestehen die Anforderungen zu erfüllen, kann auf Zusehen hin die Betankung auf einem dichten nicht überdachten Boden möglich sein, indem beim Tanken ein mobiles Auffangbecken unterstellt wird, dies jedoch nur in Rücksprache mit lawa.
- Frist 1 Monat (Auffangbecken); Frist 6 Monate (Bauliche Massnahmen)

# 1.3 Gewässerschutz Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge

- 1. Weide: Keine Mängel sichtbar
  - Die Beurteilung des Kontrollpunktes erfolgt anhand der umliegenden Betriebe.
  - Frist 1 Monat
- 2. Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontroll- und Spülschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN: Keine Mängel sichtbar
  - Entwässerungsschächte und Einlaufschächte sowie Kontrollschächte und Sammelschächte werden unterschiedlich beurteilt. Bei Schächten zur Feldweg- und Strassenentwässerung ist ein Pufferstreifen von mindestens 0.5 m um den Schacht einzuhalten, diese sind nicht zu erfassen.

### Kontroll- und Spülschächte

- Schächte sind vollständig und dauerhaft geschlossen.
- Pickellöcher sind mit einer handelsüblichen Abdeckkappe verschlossen.
- Schächte befinden sind im Unterflurbereich (nicht sichtbar).

### Entwässerungsschächte und Einlaufschächte

- Schächte sind vollständig und dauerhaft geschlossen.
- Schächte befinden sich in einer Biodiversitätsförderfläche oder in einem Pufferstreifen gemäss DZV mit mindestens 3 m Abstand zur nächsten düngbaren Fläche.
- Ab Schachtrand ist eine Pufferzone resp. Pufferstreifen von 3 m Radius angelegt.
  - Ein Pufferstreifen ist eine Wiesen- oder Weidefläche auf welcher weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen und welche nicht umgebrochen werden darf.

**Offene** Entwässerungs- und Einlaufschächte zu Gewässer **müssen im Agate erfasst werden.** Die Erfassung der Schächte ist im Agate durch Betriebsleitende ab Mai 2024 möglich. Zu erfassen sind Schächte auf der Landwirtschaftliche Nutzfläche und im Hofareal. Offene

Schächte zur Feldweg- und Strassenentwässerung müssen nicht erfasst werden. Im Weiteren können auch auf freiwilliger Basis geschlossene Schächte erfasst werden.

Im Sinne des Gewässerschutzes fördert der Kanton Luzern den Ersatz offener und defekter Schachtabdeckungen von Schächten mit komplett geschlossenen vollfunktionsfähigen Schachtdeckeln. Informationen zur Fördermassnahme «Intakte Schachtdeckel in der Landwirtschaft» finden Sie im Merkblatt. Die Fördermassnahme stammt aus dem Projekt Absenkpfad PSM – Kanton Luzern.

- Frist 6 Monate

Sursee, April 2024